

Umgang mit Fehlzeiten in der Oberstufe (E-Phase, Q-Phase) – **Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte**

<p>Es besteht für alle Kinder eine Schulpflicht.</p> <p>Verantwortlich für den Schulbesuch sind die Eltern / Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Die Eltern/Erziehungsberechtigten sorgen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den regelmäßigen Schulbesuch - das pünktliche Erscheinen zum Unterricht - die Teilnahme an Schulveranstaltungen (z.B. Ausflüge, Kursfahrten etc.) <p>ihres Kindes.</p>
<p>Ihr Kind kann nicht zur Schule gehen?</p> <p></p> <p> </p>	<p>1) Melden Sie Ihr Kind am ersten Krankheitstag vor 8.00 Uhr per Mail krank (und auch an jedem weiteren Tag der Krankheit): krankmeldungen-schuelerschaft.308@schulverwaltung.bremen.de (Im Ausnahmefall rufen Sie im Sekretariat an: 0421/361 6272)</p> <p>2) Verfassen Sie eine schriftliche Entschuldigung im Entschuldigungsheft Ihres Kindes mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte um Entschuldigung des Fehlens durch die Fachlehrkraft - Angabe von Gründen (z.B. Krankheit) - mit Datum und Unterschrift <p>3) <u>Wichtig:</u> Wenn Ihr Kind eine Klausur oder andere Prüfungsleistungen verpasst hat, müssen Sie zusätzlich in die Entschuldigung schreiben, dass Sie von der Klausur / Prüfungsleistung wussten. Erfolgt dies nicht, gilt die Klausur / Prüfungsleistung als unentschuldigt und wird mit 00 Punkten (ungenügend) bewertet.</p>
<p>Krankheitsbedingte Fehlzeiten</p> <p></p>	<p>Wenn Ihr Kind wieder gesund ist, muss es die Entschuldigung im Entschuldigungsheft in der nächsten bei der jeweiligen Fachlehrkraft stattfindenden Unterrichtsstunde vorzeigen. In jedem Fall muss dies innerhalb von einer Woche erfolgen (man kann die Fachlehrkraft z.B. auch im Lehrerzimmer aufsuchen).</p> <p>Ansonsten gilt dies als unentschuldigte Fehlstunde(n). Eine nicht korrekt entschuldigte Klausur oder andere Prüfungsleistung wird mit 00 Punkten (ungenügend) bewertet.</p> <p>Ausnahmefälle:</p> <p>a) Verpasst Ihr Kind aus Krankheitsgründen in den ersten Unterrichtsstunden eine Klausur oder andere Prüfungsleistung und kommt am selben Tag später doch wieder zur Schule, muss es direkt zur Lehrkraft gehen, bei der die Prüfung abgeleistet werden sollte. Dieser muss es eine schriftliche Entschuldigung vorzeigen (siehe oben „Ihr Kind kann nicht zur Schule gehen?“ – Punkte 2) und 3)).</p> <p>b) Verpasst Ihr Kind eine Klausur oder andere Prüfungsleistung, weil es im Verlauf des Schultags krank wird, muss es sich im Sekretariat krankmelden und sich zusätzlich bei der Lehrkraft entschuldigen, bei der es die Klausur / Prüfungsleistung ablegen würde. Zusätzlich muss in der nächsten Unterrichtsstunde der Lehrkraft eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.</p> <p>Erfolgt dies in Fall a) und b) nicht, wird die Klausur / Prüfungsleistung in der Regel mit 00 Punkten (ungenügend) bewertet, bei besonderen Umständen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.</p>

<p>Antragsstellung bei Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen</p> 	<p>Generell geht der Unterricht vor. Falls Sie aber einen <u>zwingend notwendigen</u> Termin haben, der in die Unterrichtszeit fällt, müssen Sie <u>rechtzeitig</u> davor einen Antrag stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellen Sie mindestens eine Woche vor dem Termin einen schriftlichen Antrag bei dem Tutor/ der Tutorin, wenn es um eine Unterrichtsbefreiung von maximal drei Tagen geht. Dies gilt ebenfalls für einen zwingend notwendigen Termin für einen kurzen Zeitraum an einem Tag. Insbesondere, wenn an dem Tag / in den Stunden eine Klausur geschrieben wird oder eine andere Prüfungsleistung abgelegt werden muss, muss dies vor der Klausur / Prüfungsleistung beantragt und genehmigt werden. Die betroffene Lehrkraft muss ebenfalls von Ihrem Kind über den genehmigten Termin informiert werden. Ansonsten wird die Klausur / Prüfungsleistung mit 00 Punkten (ungenügend) bewertet. - Eine Freistellung direkt vor und/oder nach den Ferien sowie eine Freistellung von mehr als drei Schultagen wird nur in absoluten Ausnahmefällen genehmigt. Stellen Sie dazu mindestens zwei Wochen vor dem Termin einen schriftlichen Antrag bei der Schulleiterin.
<p>Konsequenzen bei Fehlen ohne Entschuldigung / bei Häufungen unentschuldigter Fehlzeiten</p>	<p>Wenn Ihr Kind unentschuldigt bei einer Klausur oder Prüfungsleistung fehlt, wird diese mit 00 Punkten (ungenügend) bewertet (siehe oben).</p> <p>Ihr Kind fehlt mehr als drei Stunden im Grundkurs und fünf Stunden im Leistungskurs unentschuldigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gespräch des Tutors / der Tutorin mit den Eltern / Erziehungsberechtigten - bei einer Häufung unentschuldigter Fehlstunden prüft die Schulleitung, ob eine Meldung an das <i>Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) Bremen</i> erfolgen muss. <p>Wenn Ihr Kind gehäuft in der Oberstufe fehlen sollte, kann in Ausnahmefällen eine Attestpflicht für Klausuren / Prüfungsleistungen ausgesprochen werden.</p>
<p>Fragen? Probleme? Informationen?</p> 	<p>Wir beraten Sie gern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die jeweilige Fachlehrkraft 2) der Tutor / die Tutorin 3) der Leiter für die Oberstufe 4) die Schulleitung <p><u>Wichtig:</u></p> <p>Am Hermann-Böse-Gymnasium gilt stets das Prinzip der Klärung vor Ort. Bitte halten Sie deswegen bei Fragen/Problemen/Informations- und Klärungsbedarf immer die oben genannte Reihenfolge ein.</p>

Generell gilt: Volljährige Schüler:innen können sich auch selbst entschuldigen.

gez. Schulleitung (gültig ab 08/2024)